

Nutzungsbedingungen für den elektronischen Bezug des Sektorregelwerks ZfP an Eisenbahnfahrzeugen (ZfP-Regelwerk)

(Stand: 15.08.2019)

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung des Sektorregelwerk ZfP an Eisenbahnfahrzeugen (nachfolgend „ZfP-RW“) durch den Kunden der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT).

§ 1 Lizenzgegenstand

Dem Kunden wird das ZfP-RW als Kleines oder Großes Paket oder als Teile davon gegen Entgelt in Form von PDF-Dateien oder Word-Dateien als Lizenz zur eigenen betriebsinternen Nutzung per E-Mail oder Download zur Verfügung gestellt.

Hierbei gelten ausschließlich die vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie die AVBL der Deutschen Bahn AG (Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regelleistungen), Stand 01.04.2018.

§ 2 Lizenzberechtigung

Um eine Bezugsberechtigung bzw. Einstufung des Kunden in die korrekte Preisgruppe für die Lizenz vornehmen zu können, muss der Kunde ein vollständig und korrekt ausgefülltes Plausibilitätsformular – Anlage 1 – übermitteln, das Vertragsbestandteil wird.

§ 3 Rechteeinräumung

1. Dem Kunden wird das einfache, nicht exklusive, zeitlich begrenzte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung des ZfP-RW oder Teile davon eingeräumt. Diese Lizenz ist zeitlich befristet auf 5 Jahre ab Vertragsschluss und umfasst bis zu 4 Aktualisierungen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist die Lizenzvereinbarung neu abzuschließen.
2. Das eingeräumte Nutzungsrecht nach vorstehender Ziffer 1 umfasst das Recht, Dritten das ZfP-RW zum Zwecke der Erfüllung von beauftragten Instandhaltungsleistungen zur Kenntnis zu geben.
3. Das Recht nach Ziffer 1 umfasst weiter auch das Recht, den Lizenzgegenstand in elektronischen Datenbanken einzuspeisen. Diese Einspeisung ist nur dann zulässig, wenn alle rechtlich selbstständigen Unternehmen, die auf diese Datenbank zugreifen können, ebenfalls eine Lizenz zur Nutzung des ZfP-RW erworben haben.
4. Die DB KT übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Inhalte, Mängelansprüche sind - soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen.

§ 4 Übergabe der Daten

Die Daten für die Erstbelieferung oder Aktualisierungen werden dem Kunden per E-Mail mit angehängten individuell gekennzeichneten PDF-Dateien bzw. ungekennzeichneten Word-Dateien oder Downloadlink auf diese Dateien zur Verfügung gestellt.

Die Übergabe der Daten gilt als vollzogen, wenn der Zugriff des Kunden auf die Daten erfolgt ist.

Die Gültigkeit eines dem Kunden übermittelten Download-Links ist auf 28 Tage beschränkt, danach ist ein Herunterladen der Daten nicht mehr möglich.

Für die Schaffung der technischen Voraussetzungen zum Empfang der zur Verfügung gestellten Daten ist der Kunde verantwortlich.

§ 5 Lizenzvergütung und Rechnungen

Im Gegenzug für die gemäß § 3 übertragenen Rechte zahlt der Kunde der DB KT folgende Vergütung gemäß seiner Preisgruppeneinstufung:

Preisgruppe	Kunde	Preis (netto) Kleines Paket	Preis (netto) Großes Paket
Preisgruppe 1	VDV-Mitglied, bis einschl. 50 Triebfahrzeuge oder 20 ZfP-Prüfer	4.800,00 €	6.500,00 €
Preisgruppe 2	VDV-Mitglied, bis einschl. 100 Triebfahrzeuge oder 50 ZfP-Prüfer	15.000,00 €	20.000,00 €
Preisgruppe 3	VDV-Mitglied, über 100 Triebfahrzeuge oder über 50 ZfP-Prüfer oder über 250 Mitarbeiter	30.000,00 €	40.000,00 €
Preisgruppe 4	Bestandskunden, Behörden, Unis, Schulungseinrichtungen		1.500,00 €
Preisgruppe 5	Nicht-VDV-Mitglied, bis einschl. 50 Triebfahrzeuge oder 20 ZfP-Prüfer	9.600,00 €	13.000,00 €
Preisgruppe 6	Nicht-VDV-Mitglied, bis einschl. 100 Triebfahrzeuge oder 50 ZfP-Prüfer	30.000,00 €	40.000,00 €
Preisgruppe 7	Nicht-VDV-Mitglied, über 100 Triebfahrzeuge oder über 50 ZfP-Prüfer oder über 250 Mitarbeiter	60.000,00 €	80.000,00 €

Die Preise der Einzelteile sind bei der DB KT zu erfragen.

Die Preise gelten zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die Rechnungstellung erfolgt mit zur Verfügungstellung des ZfP-RW an den Kunden. Die Rechnung ist 20 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

In der Vergütung enthalten sind bis zu vier Aktualisierungen bis Ende der Lizenzlaufzeit, soweit solche erstellt werden. Für erstellte Aktualisierungen zu dem ZfP-RW gilt § 3 entsprechend. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Erstellung von Aktualisierungen. Aktualisierungen sind insbesondere auch Ergänzungen, wesentliche inhaltliche Verbesserungen oder Überarbeitungen. Weitere Aktualisierungen des ZfP-RW sind von der Rechteinräumung im Sinne von § 3 nicht umfasst, sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6 Haftung

1. Für Schäden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen haftet die DB KT nur, sofern sie nach den gesetzlichen Vorschriften - z.B. bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, wegen der Übernahme einer Garantie oder wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht - zwingend haftet. Der Schadenersatzanspruch wegen leicht fahrlässigen Verletzens wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden - maximal € 10.000 - begrenzt.
2. Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Kündigung

Der Vertrag ist aus wichtigem Grund nach § 314 BGB kündbar. Ein wichtiger Grund seitens der DB KT liegt insbesondere vor, wenn der Kunde und/oder einer seiner Vertreter gegen die sich aus § 2 ergebenden Pflichten verstoßen. Eine der DB KT nach § 5 gezahlte Vergütung ist in diesem Fall nicht zurückzuzahlen.

§ 8 Allgemeines

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Die Schriftform ist dabei auch durch übereinstimmende Erklärungen in Briefform gewahrt.
2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
4. Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der DB KT vereinbart.

